

RS OGH 1998/10/13 50b236/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

ABGB §469

Rechtssatz

Die Löschung eines Pfandrechts kann nur von der Gesamtheit der Miteigentümer der belasteten Liegenschaft, auf der ein Pfandrecht simultan haftet, beantragt werden. Ansonsten kann ein Miteigentümer, der vom Gläubiger aus der Haftung entlassen wird, die Löschung der Hypothek nur in Ansehung seines Liegenschaftsteils verlangen, weil jedem einzelnen Miteigentümer (hinsichtlich seines Miteigentumsanteils) das alleinige Verfügungrecht über den Pfandrang zusteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 236/98m
Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 236/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110930

Dokumentnummer

JJR_19981013_OGH0002_0050OB00236_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at